

Rechtssache T-73/97

British Shoe Corporation Footwear Supplies Ltd u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Dumping — Schuhe aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien — Verordnung der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls — Nichtigkeitsklage — Späterer Erlaß einer Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls — Erledigung der Hauptsache“

Beschluß des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 30. Juni 1998 II - 2620

Leitsätze des Beschlusses

*Nichtigkeitsklage — Klage gegen eine Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls — Späterer Erlaß einer Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls — Auswirkungen auf das Rechtsschutzinteresse
(EG-Vertrag, Artikel 173)*

Ein Importeur kann keinerlei Rechtswirkungen einer Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls geltend machen, um sein Interesse an der Anfechtung dieser Verordnung vor dem Gemeinschaftsrichter darzutun, wenn die Beträge, die der Importeur aufgrund der vorläufigen Verord-

nung entrichtet hat, in der von der endgültigen Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt worden sind und die Beträge, die diesen Satz übersteigen oder sich auf Erzeugnisse beziehen, die mit keinem Antidumpingzoll belegt worden sind, endgültig freigegeben worden sind.